

## **Der illegale Unterbezirk Northeim**

Angeklagt im April 1936 wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens wurden Karl Kochheim (Hannover), Willy Gelhard, Albert Vogt und Helmut Glüer (Nörten-Hardenberg), Friedrich Ische (Grone), Anna Oehme (Reyershausen), August Rehwald und Friedrich Koch (Bishausen) und Wilhelm Franke (Spanbeck). Zur Last gelegt wurde ihnen vor allem die Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhangs der verbotenen KPD im Unterbezirk Northeim. Im Urteil werden minutiös die Verbindungswege zur Bezirksleitung nach Hannover und der Erhalt von illegalen Schriften von dort beschrieben. Die Entgegennahme und Weiterverbreitung dieser Schriften bildeten einen wichtigen Baustein des Urteils. Zudem hatten die Angaben der jeweiligen Summen, die für verschiedene Schriften und als Mitgliedsbeiträge bezahlt wurden, einen wichtigen Stellenwert bei der Urteilskonstruktion. Mochten diese auch sehr gering gewesen sein, so stellten sie in den Augen der Richter jeweils eine Unterstützung der illegalen KPD dar. Die verhängten Strafen lagen von 10 Monaten bis 5 Jahren Gefängnis. Friedrich Ische wurde, wie schon bei seinem Prozess 1933, freigesprochen.

Gut zu erkennen sind die Verbindungen nach Göttingen, abgesehen von der zu Friedrich Ische, taucht vor allem immer wieder der Göttinger Bahnhof auf. Auch Rudi Kräußlein aus Göttingen spielte eine Rolle im Zusammenhang mit illegaler Literatur. Bei den Ausführungen zu Anna Oehme war zudem das Hören des sog. *Moskauer Senders* als wichtige Informationsquelle des Widerstands in der Verhandlung von Bedeutung. Dazu an anderer Stelle ausführlicher.

### **8.4.1936: Urteil des Strafsenats des Oberlandesgerichts Kassel gegen Franke u.a.**

S. 1:

*Im Namen des Deutschen Volkes!*

*Strafsache gegen*

*1) den Mechaniker Karl Kochheim in Hannover, Engelbostelerstrasse 85, verheiratet, geboren am 24.6.1899 zu Kassel*

*in dieser Sache festgenommen am 22.1.1936, seit dem 24.1.1936 in Untersuchungshaft, zur Zeit im Gerichtsgefängnis in Kassel;*

*2) den Kaufmann Willy Gelhard in Nörten-Hardenberg, Kreis Northeim, Horst-Wessel-Allee 67, verheiratet, geboren am 14.9.1898 zu Gummersbach, Bezirk Köln*

*in dieser Sache vorläufig festgenommen am 23.1.1936, seit dem 24.1.1936 in Untersuchungshaft, zur Zeit im Gerichtsgefängnis in Kassel, vorbestraft;*

*3) den Arbeiter Friedrich Ische in Grone, Kreis Göttingen, Holtenser Landstrasse 156, verheiratet, geboren am 22.9.1890 in Göttingen*

*in dieser Sache vorläufig festgenommen am 23.1.1936, seit dem 24.1.1936 in Untersuchungshaft, zur Zeit im Gerichtsgefängnis in Kassel, vorbestraft;*

S. 2:

4) die Ehefrau Anna Oehme, geb. Giebecke, Reyershausen, Kreis Göttingen, verheiratet, geboren am 28.5.1891 zu Dammgarten, Kreis Franzburg, in dieser Sache vorläufig festgenommen am 23. - .1936 seit dem 24.1.1936 in Untersuchungshaft, zur Zeit im Gerichtsgefängnis zu Kassel;

5) den Malermeister Helmut Glüer in Nörten-Hardenberg, Kreis Northeim, verheiratet, geboren am 5. Juni 1895 zu Donnersleben, Kreis Wanzleben, in dieser Sache vorläufig festgenommen am 20.1.1936, seit dem 23.1.1936 in Untersuchungshaft, zur Zeit im Gerichtsgefängnis in Kassel, vorbestraft;

6) den Bergmann August Rehwald in Bishausen, Haus Nr. 4, Kreis Northeim, verheiratet, geboren am 7.1.1905 zu Deensen, Kreis Gronau-Elze in dieser Sache festgenommen am 22.1.1936, seit dem 23.1.1936 in Untersuchungshaft, zur Zeit im Gerichtsgefängnis in Kassel;<sup>1</sup>

S. 3:

7) den Bergmann Friedrich Koch in Bishausen, Kreis Northeim, Haus Nr. 102, verheiratet, geboren am 19.1.1886 zu Rolfshagen, Kreis Rinteln in dieser Sache festgenommen am 22.1.1936, seit dem 23.1.1936 in Untersuchungshaft, zur Zeit im Gerichtsgefängnis Kassel;

8) den Bergmann Albert Vogt in Nörten-Hardenberg, Kreis Northeim, Johann-Wolf-Strasse 6, verheiratet, geboren am 11.4.1885 zu Stassfurt, Kreis Calbe, in dieser Sache festgenommen am 20.1.1936, seit dem 21.1.1936 in Untersuchungshaft, zur Zeit im Gerichtsgefängnis Kassel;

9) den Bergmann Wilhelm Franke in Spanbeck, Kreis Göttingen, Obere Straße 19, verheiratet, geboren am 27.2.1906 zu Göttingen, in dieser Sache festgenommen am 20.1.1936, seit dem 21.1.1936 in Untersuchungshaft, zur Zeit im Gerichtsgefängnis Kassel;

wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts Kassel hat in der Sitzung vom 7. – 8. April 1936 (...)

S. 4:

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Ische wird freigesprochen.

Die Angeklagten Kochheim, Gelhard, Frau Oehme, Glüer, Rehwald und Vogt sind der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens,

---

<sup>1</sup> Gefangenepersonalakte Wilhelm Franke, S. o.pag. 12. (Siehe oben, wenn nach Komma: s.o.)

*die Angeklagten Koch und Franke der Beihilfe hierzu schuldig und werden verurteilt:  
Kochheim zu fünf Jahren Zuchthaus, 8 Jahren Ehrverlust  
Gelhard zu einem Jahr Gefängnis  
Frau Oehme zu zwei Jahren Gefängnis  
Glüer zu sechs Jahren Zuchthaus, 10 Jahren Ehrverlust  
Rehwald zu einem Jahr 3 Monaten Gefängnis  
Vogt zu zwei Jahren Gefängnis  
Koch zu 10 Monaten Gefängnis  
Franke zu einem Jahr Gefängnis.*

*Den Angeklagten Gelhard, Rehwald, Vogt und Franke wird die erlittene Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet.*

*Die zur Tat benutzten und bestimmten Gegenstände (Schriftstücke) werden eingezogen.(...)*

*S. 5:*

*Den Angeklagten wird zur Last gelegt, sich der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens schuldig gemacht zu haben. Das Verbrechen des Hochverrats liegt nach § 80 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB.) dann vor, wenn es der Täter unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern. Eine nach § 83 Abs. 2 und Abs.3 strafbare Vorbereitungshandlung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Täter durch irgendwelche Massnahmen und Handlungen dahin wirkt, zur Vorbereitung eines Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten, oder wenn die Tat auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war. Zu den hiernach strafbaren Vorbereitungshandlungen sind nach dem Verbot der KPD. vornehmlich auch die Einziehung und Zahlung von Mitgliederbeiträgen für die illegale KPD., sowie die Entgegennahme und Weiterverbreitung kommunistischer Druckschriften zu rechnen. Denn wie gerichtsbekannt, war und ist es Ziel der KPD und ihrer Nebenorganisationen, die Verfassung des Reiches mit Gewalt zu ändern. Die zur Förderung der illegalen Bestrebungen vorgenommenen Handlungen erfüllen daher den Tatbestand eines hochverräterischen Unternehmens. Jeder, der eine derartige, noch so entfernt scheinende Handlung begeht, die geeignet ist dieses Ziel zu fördern, macht sich objektiv nach den §§ 83, 84 StGB. der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens schuldig.*

*Zum subjektiven Tatbestand ist erforderlich, dass der Täter weiß, daß er durch seine Tätigkeit die hochverräterischen Ziele der KPD fördert, und diese Ziele zu den seinigen macht.*

*Den Angeklagten wird zur Last gelegt, sich derartiger vorbereitender der Handlungen schuldig gemacht zu haben. Die Hauptverhandlung hat in dieser Hinsicht folgendes ergeben:*

***Der Angeklagte Kochheim***

*wurde als das jüngste von vier Geschwistern geboren. Seine Eltern - sein Vater war Brauereiarbeiter - litten wirtschaftlich keine Not. Nach Durchlaufen der Volksschule erlernte er*

den Beruf eines Feinmechanikers und machte im Jahre 1917 seine Gesellenprüfung. Während des Krieges leistete er als Samariter beim Roten Kreuz Hilfsdienst. Bis zum

S. 6:

Jahre 1919 will der Angeklagte nicht organisiert gewesen sein. Im Jahre 1920 trat er aus der Kirche aus und wurde Mitglied des Freidenker-Verbandes, dem er bis zu dessen Verbot angehört hat. Während er zunächst in den Jahren 1921/22 Mitglied der SPD war, schwenkte er im Jahre 1923 zur KPD über. Im Ganzen will der Angeklagte vom Jahre 1923 bis zum Jahre 1929 insgesamt nur etwa vier Jahre Mitglied der KPD gewesen sein, da er zwischendurch zeitweilig aus der Partei ausgetreten sei, weil nach seinen Angaben der Freidenkergedanke in der KPD wenig Verständnis gefunden hätte. Dieser Wechsel von Austritt und Wiedereintritt soll sich vier Mal wiederholt haben. In der legalen KPD will der Angeklagte keinerlei Funktion gehabt haben. Er erklärt das damit, dass er als Freidenker bei der KPD nicht angesehen gewesen sei. Er will lediglich im Jahre 1929 eine Strassenzelle mit 5 Mitgliedern kassiert haben. Vom Jahre 1931 bis zum Verbot im Jahre 1933 war dann der Angeklagte Bezirksleiter der Volkshilfe mit Bestattungsfürsorge. Bei dieser Organisation handelte es sich um eine kommunistische Nebenorganisation, da, wie der Angeklagte selbst angegeben hat, in den weitaus meisten Fällen die Funktionäre der Volkshilfe mit denen der KPD identisch waren. Im Anschluss an das Verbot dieser Organisation kam auch der Angeklagte als führender Funktionär der Volkshilfe im Juni 1933 auf die Dauer von drei Wochen in Schutzhaft in das Polizeigefängnis in Hannover. Nach seiner Entlassung, ungefähr Ende des Jahres 1933, soll dann der Großdeutsche Feuerbestattungsverein an den Angeklagten herangetreten sein mit dem Auftrage, als Werber alle diejenigen Mitglieder aufzusuchen, die noch als Mitglieder der früheren Volkshilfe mit Bestattungsfürsorge bekannt seien. Kochheim hat dann für den Großdeutschen Feuerbestattungsverein eine Organisation aufgezogen, die er teilweise, soweit er die einzelnen Bezirke nicht selbst bereiste, mit Unterwerbern, nach seinen eigenen Angaben früheren Kommunisten, besetzte. In dieser seiner Eigenschaft kam er 1934 nach Nörten-Hardenberg. Dort hatte der Mitangeklagte Glüer, (dem er) wohl aus seiner früheren Zugehörigkeit zur Partei oder der Volkshilfe bekannt war, eingeladen. Die Zusammenkunft, die möglicherweise in erster Linie damals der Werbung für den Feuerbestattungsverein diente, fand auch statt. Im Verlauf der Unterhaltung wurde, als von einer möglicherweise festen Anstellung des Angeklagten in der Großdeutschen Feuerbestattung<sup>2</sup>

S.7:

die Rede war, ihm von dem Mitangeklagten Glüer aus dieser Versammlung von ungefähr 8 -10 Personen heraus angeraten, sich anzustrengen, eine derartige feste Anstellung zu bekommen, da er dann auf diese Weise den Kurierdienst für die illegale KPD. besorgen könne. Der Angeklagte erklärte sich, wie er im Vorverfahren ausdrücklich zugegeben hatte, damit einverstanden. Dass die Absicht bestand, den Angeklagten auf diese Weise in den Kurierdienst

---

<sup>2</sup> Gefangenepersonalakte Wilhelm Franke, S. o.pag. 16.

der illegalen KPD. einzuspannen, und dass bei dieser Versammlung auch davon die Rede war und insbesondere die Erlangung einer Anstellung, um hierdurch unauffällig Kurierdienste für die illegale KPD, zu leisten, erörtert worden ist, muss, nachdem dies der Angeklagte Kochheim selbst bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben hat und auch in der Hauptverhandlung die Möglichkeit nochmals ausdrücklich eingeräumt hat, als erwiesen angesehen werden. Die Sache soll sich damals zerschlagen haben; der Angeklagte will lediglich 12 - 15 Mitglieder für den Großdeutschen Feuerbestattungsverein geworben haben.

Einige Tage vor Ostern 1934 kam dann der Mitangeklagte Glüer von sich aus in die Wohnung des Angeklagten in Hannover. Nachdem zunächst von persönlichen Dingen und dem Großdeutschen Feuerbestattungsverein die Rede gewesen war, kam man bald auf die illegale Tätigkeit der KPD. zu sprechen. In diesem Zusammenhang meinte Glüer, dass bei ihm alles tot sei, womit er zum Ausdruck bringen wollte, dass nicht mehr illegal gearbeitet würde; er könne auch keine Leute für die illegale Tätigkeit gewinnen. Kochheim klärte Glüer dann darüber auf, dass in Hannover noch gearbeitet würde. Diese Kenntnis will der Angeklagte daraus gewonnen haben, dass damals gerade wieder mehrere Verhaftungen vorgenommen worden seien. Glüer bat Kochheim daraufhin, für ihn eine Verbindung zu illegalen Funktionären herzustellen, da er einen „eigenen Laden“ aufmachen wolle. Bei diesem Treff gab Glüer dem Kochheim 10 RM. für illegale Schriften der KPD., die er durch Kochheim beziehen wollte. Kochheim erklärte sich auch bereit, für eine Verbindung mit der illegalen KPD zu sorgen, auch wolle er versuchen, die 10 RM. der zuzuleiten. Er will sich aber Glüer gegenüber vorbehalten haben, das Geld zurückzugeben, wenn ihm das nicht gelingen sollte. Der den Sachverhalt im übrigen zugebende Angeklagte Kochheim bestreitet zwar, dieses Geld an die illegale KPD. weitergegeben zu haben; er räumt nur ein, es an bedürftige Frauen aus seiner Bekanntschaft verteilt zu haben, deren Männer in Strafsachen

S.8:

in Straf- oder Schutzhaft gesessen hätten. Das kann aber dahingestellt bleiben, denn auch in letzterem Falle würden die Beträge, wenn auch nicht der illegalen Partei unmittelbar, so doch einer ihrer Nebenorganisationen, der illegalen "Roten Hilfe" zugeflossen oder in deren Sinne verwendet worden sein. Bezüglich der Herstellung einer Verbindung nach Nörten-Hardenberg will Kochheim dann mit verschiedenen anderen Personen, von denen er annahm, dass sie noch illegal arbeiteten, gesprochen haben u.a. mit einem gewissen Hahn und (einem) Rossberg. Nach mehreren Unterredungen soll sich Hahn dann auch bereit erklärt haben, die Verbindung mit Glüer herzustellen, sodass Kochheim der Hilfe des Rossberg, der sich ebenfalls zur Herstellung einer Verbindung erboten hatte, nicht mehr bedurfte. Nachdem Kochheim dann von Hahn in Erfahrung gebracht hatte, dass die Verbindung mit Glüer in Ordnung sei, will er mit Hahn nicht mehr zusammengetroffen sein. Dieser soll auch eine von Kochheim versuchte Weiterleitung der ihm seiner Zeit von Glüer gegebenen 10 RM. an die illegale KPD, abgelehnt haben. In der Folgezeit sind dann in regelmässigen Abständen Sendungen von Flugblättern bei Glüer eingetroffen und zwar mit der Post. Die Sendungen bestanden im allgemeinen aus 4 – 5

*Exemplaren, einmal auch aus 30 - 40 Stück. Als Absender hat Glüer bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 20.1.1935 Kochheim angegeben. Später und in der Hauptverhandlung hat er dies bestritten und behauptet, auf den Umschlägen habe ein Absender nicht gestanden. Auch Kochheim bestreitet, dass die Literatursendungen von ihm ausgegangen seien. Wenn auch die jetzige, offenbar zum Schutze des Angeklagten Kochheim vorgebrachte Einlassung des Glüer gegenüber seinem früherer Geständnis unglaublich erscheint, so kann aber dahingestellt bleiben, ob Kochheim tatsächlich der Absender des illegalen Materials war. In jedem Falle ist es Kochheim, wie der ganze Sachverhalt ergibt, der die Literatursendungen nach Nörten-Hardenberg veranlasst hat.*

*Im Januar 1935 rief Glüer dann noch einmal bei Kochheim an und beschwerte sich u.a. bei seinem Bericht über die illegale Tätigkeit darüber, dass die Verbindung zwar in Lauf gesetzt sei, er aber zu wenig Material bekomme. Auch bei dieser Gelegenheit hat Kochheim nach der ursprünglichen Darstellung des Glüer von diesem einen Betrag von 10-12 RM erhalten. Kochheim selbst hat zwar von vornherein bestritten, ein zweites Mal Geld von Glüer bekommen zu haben. Glüer ist jedoch auch bei einer längeren Gegenüberstellung dabei geblieben,*

*S.9:*

*auch im Januar 1935 Geld abgeliefert zu haben. Das erscheint glaubhaft, zumal Glüer sich durch diese Angaben selbst belastet hatte. Wenn Glüer in der Hauptverhandlung sich nicht mehr zu erinnern weiss, und vielmehr angibt, wohl die Absicht, noch einmal das Geld zu überbringen, gehabt hat, diese Absicht aber nicht ausgeführt zu haben, weil er kein Geld gehabt hätte, so verdient diese abweichende Darstellung keinen Glauben, denn es entspricht durchaus den konspirativen Regeln der KPD, nach einem anfänglichen Leugnen und späteren Geständnis vor Gericht erneut zu leugnen. Es ist zudem keinerlei Grund ersichtlich, warum der Angeklagte Glüer trotz Gegenüberstellung mit dem Angeklagten Kochheim sich selbst belastende Angaben gemacht haben sollte. Das Gericht hat deshalb keinen Zweifel, dass der Angeklagte Kochheim auch bei dieser Gelegenheit von Glüer Geldbeträge erhalten und weitergeleitet hat.*

### **Der Angeklagte Gelhard**

*entstammt ebenfalls einer in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Familie. Er hatte vier Geschwister aus den beiden Ehen der Mutter. Gelhard durchlief die Volksschule, war zunächst Mitglied der Deutschen Turnerschaft und gehörte später der Jugendwehr an. Er erlernte das Bäckerhandwerk. Im Jahre 1917 wurde er zum Heeresdienst eingezogen, ist im Felde nach seinen Angaben auch einmal verschüttet gewesen und hat einmal eine Gasvergiftung erlitten. Er will bis zum Jahre 1930 nicht organisiert gewesen sein. In diesem Jahre trat er in den proletarischen Freidenkerverband ein. Durch den ihm von diesem Verband her bekannten Glüer wurde er im August 1931 für die KPD. geworben. In der Zeit bis Mitte 1931 hat sich der Angeklagte, wie er angibt, lediglich an einigen Umzügen beteiligt, ist auch einmal als Redner eingesetzt gewesen, nach seinen Angaben (will) er damals aber mangels einer ausreichenden Schulung versagt haben. Anlässlich eines im August 1932 am "Deutschen Tag"*

*in Nörten-Hardenberg geplanten Überfalls auf Nationalsozialisten will er diesen dadurch, dass er den Befehl zur Abgabe des verabredeten Signals nicht befolgt habe, vereitelt haben. Desgleichen will er bei einem weiteren Vorfall dem Terror der KPD vorgebeugt haben, indem er, bevor er auf einen Nachtwächter befehlsgemäß schießen ließ, zuvor heimlich den größten Teil des Pulvers aus den Patronen entfernt habe. Diese Handlungsweise sowie seine Gegnerschaft zu Glüer, den er als Terrorist hinstellt, und seine innere Einstellung*

*S. 10*

*zur KPD, der er sich nicht mehr verbunden gefühlt habe, habe ihm – wie er vorträgt – den Vorwurf eingetragen, dass er als Frontsoldat nicht zuverlässig sei. Im Oktober 1932 soll es dann zu seinem Ausschluss aus der Partei gekommen sein. Eine Funktion will er weder in der legalen noch in der illegalen Zeit ausgeübt haben – insbesondere keine Postverteilungsstelle gehabt haben, wie ihm dies die Anklage vorwirft. Vom 30.3. bis zum 13.4. hat Gelhard in Schutzhaft gesessen.*

*Ende April 1933 wollte der Angeklagte mit dem Zuge von Göttingen nach Nörten-Hardenberg zurückfahren. Auf dem Wege zum Bahnhof wurde er an dem Fremdenverkehrshäuschen von einem ihm unbekanntem Mann mit den Worten: "Du bist doch aus Nörten, Du warst doch in der KPD" angesprochen – Der Angeklagte bejahte diese Frage und erhielt darauf von dem Unbekannten einen mit Schreibmaschine geschriebenen und vervielfältigten Flugzettel. Es handelte sich um den Reichstagsbrand. Den Flugzettel will Gelhard damals aus dem Zugfenster hinausgeworfen haben. Als den Unbekannten, der ihm den Zettel gegeben habe, hat Gelhard zunächst den Mitangeklagten Ische bezeichnet, später aber und auch in der Hauptverhandlung erklärt, dass dieser es nicht gewesen sein könne. Ische ist ihm erst nach diesem Vorfall bekannt geworden.*

*Einige Tage später (Ende April 1933) kamen nach seinen Angaben Kräußlein und Ische, den er bei dieser Gelegenheit zum ersten Mal gesehen haben will, in seine Wohnung, um sich nach den Namen von Schutzhäftlingen zu erkundigen. Gelhard hat dann auch einige Namen genannt. Während er ursprünglich angegeben hatte, dass er bei diesem Treff aufgefordert worden sei, Flugschriften zu verteilen, dies zwar abgelehnt, jedoch eine Nummer des "Roten Stürmer" Nr. 3 für 10 Rpf. gekauft zu haben, hat er später seine Angaben im Zusammenhang mit den Aussagen des Zeugen Kräußlein dahin berichtet, dass er bei diesem Zusammentreffen mit Kräußlein und Ische kein Flugblatt erhalten habe. Dies soll erst bei einem späteren Besuch des Kräußlein, den dieser allein abstattete, geschehen sein. Diese neue Einlassung des Angeklagten Gelhard liess sich nicht widerlegen, zumal sie auch von dem als Zeugen vernommenen Kräußlein bestätigt wurde.*

*Mit diesem für 10 Rpf. gekauften Flugblatt begab sich der Angeklagte dann zu dem Zeugen Kramer in dessen Laden und zeigte es ihm mit dem Bemerkten: "Lesen sie mal". Der Zeuge hat es aber, wie er glaubhaft bekundet hat, auch auf eine mehrmalige Aufforderung hin nicht genommen, da ihm Gelhard nicht sagen wollte, um was es sich*

S.11:

handele, er aber andererseits aus der kommunistischen Vergangenheit Gelhards auf ein kommunistisches Flugblatt schloß. Der Angeklagte will noch hinzugesetzt haben: „Es ist doch eigentlich eine Frechheit, wie die Leute direkt den Arsch riskieren“, an diese Bemerkung konnte sich der Zeuge jedoch nicht besinnen. Der Angeklagte hat das Flugblatt dann wieder an sich genommen und ist weggegangen. Während er ursprünglich des weiteren behauptet hatte, das Blatt an einen Bekannten Namens Hildebrand gegeben zu haben, gibt er jetzt an, daß Hildebrand das Flugblatt nicht bekommen hätte. Er vermag aber auch seinen Verbleib nicht aufzuklären. Der Nachweis, dass der Angeklagte das Flugblatt zum Zwecke der Werbung für die illegale KPD. weitergegeben hätte, hat sich indessen nicht führen lassen. Zu dem Zeugen sei er dann nicht wieder mit Flugblättern gekommen.

Ende des Jahres 1935 bis in das Jahr 1936 hinein hat der Angeklagte nach der Aussage des Zeugen Bode in Gegenwart des Zeugen und dessen Bruders und im Beisein seiner Frau öfters abends den Moskauer Sender angestellt, ihn aber auf Drängen der Anwesenden zunächst leiser, dann ganz abgestellt. Der Zeuge hat auch einmal abends in der Wohnung des Angeklagten einen ihm Unbekannten angetroffen, mit dem sich der Angeklagte über frühere KPD-Funktionäre unterhielt, wobei Namen aus Hannover, auch der des Mitangeklagten Glüer, fielen; auch wurde von einem „Funktionär Springe“ gesprochen, der ein Pfundskerl gewesen sei.

### **Der Angeklagte Ische**

war das 6. von 11 Kindern; er musste bereits als Junge mitarbeiten, um die ständige wirtschaftliche Notlage der Familie (zu) beheben zu helfen. Infolgedessen hat er keinen eigenen Beruf erlernen können; er hat als Bauarbeiter und Steinhauer gearbeitet. Der Angeklagte, der aktiv gedient hat, hat den Feldzug im Osten mitgemacht. Durch eine Granatexplosion sind seine Augen in Mitleidenschaft gezogen. Nach seiner Wiederherstellung hat er in einem Armierungsbataillon im Westen bis zum Kriegsende an dem Kriege teilgenommen. Nach dem Krieg hat er als Bauarbeiter weitergearbeitet; in den Jahren 1925-1926 war er arbeitslos.

S.12:

Bis zum Jahre 1931 hat er sich politisch nicht betätigt und war lediglich in der freien Gewerkschaft der Bauhandwerker organisiert. Ende des Jahre 1933 trat er dann in die KPD ein. Nach Teilnahme an Instruktionkursen in Göttingen war er Pol-Leiter in Grone bis zur Auflösung der KPD. In dieser Eigenschaft hat er den "Roten Stürmer" verkauft, Versammlungen organisiert und auch zweimal selbst Ansprachen gehalten. Gegen ihn ist in den Akten .O. J.48/33 Anklage wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens erhoben worden. Er wurde in jenem Verfahren mangels Beweises freigesprochen.



*Der Angeklagte ist im April 1935 zusammen mit dem Zeugen Kräußlein in der Wohnung des unter 2) Mitangeklagten Gelhard gewesen. Es handelte sich um das Zusammentreffen, bei dem sie von Gelhard die Namen von Schutzhäftlingen erfahren wollten. Hinsichtlich der dem Angeklagten zur Last gelegten Taten hat die Hauptverhandlung keinen Beweis erbracht. So steht insbesondere nicht fest, dass Ische diejenige Person war, die dem Angeklagten Gelhard vor dem Bahnhof in Göttingen das Flugblatt über den Reichstagsbrand gegeben hat. Ische will den Gelhard erst beim Treffen in dessen Wohnung kennen gelernt haben, was von diesem in seiner neuerlichen Einlassung auch bestätigt wird. Anlässlich dieses Treffs hat Ische, wie er stets bekundet hat, auch keinen "Roten Stürmer" an Gelhard verkauft. Diesen hat Gelhard, wie sich auch aus der Aussage des Zeugen Kräußlein ergibt, bei einem späteren Zusammentreffen, bei dem Gelhard und Kräußlein allein waren, erhalten. Der Angeklagte gibt lediglich zu, selbst einmal eine Nummer des „Roten Stürmer“ in seiner Wohnung gehabt zu haben.*

### **Die Angeklagte Oehme,**

*die als uneheliches Kind früh die Nöte des Lebens kennen lernte, besuchte vom 6. bis 14. Lebensjahr die Volksschule. Nach ihrer Entlassung war sie bis zu ihrer Verheiratung in Baumgarten, Rostock und Stralsund in landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Stellungen tätig. Im Jahre 1914 heiratete sie. Während des Krieges - ihr Mann fuhr zur See - war sie Munitionsarbeiterin. Zu dieser Zeit gehörte sie bis zum Jahre 1919 der SPD an, hatte*

S. 13:

*jedoch auch Verbindung zum Spartakusbund. Mit Rücksicht auf die Beschäftigung ihres Ehemannes, der Montagearbeiter war, siedelte sie mit nach Stassfurt über; dort trat die Angeklagte im Jahre 1920 zur KPD über. Zur gleichen Zeit traten beide Ehegatten dem Freidenkerverband bei. Wie sie selbst angibt, hat sie nicht ihre wirtschaftliche Lage, sondern eine politische Veranlagung zur KPD getrieben. Die Angeklagte war aktives Mitglied in den Jahren 1920 - 1926, will damals aber keine Fraktion inne gehabt haben. Seit dem Jahre 1926 wohnt sie mit ihrem Ehemann in Reyershausen bei Göttingen. Kurz vorher ist sie, angeblich auf Drängen ihres Ehemannes hin, noch in Stassfurt aus der KPD. ausgetreten. In den nächsten Jahren will sie sich dann auch nicht mehr betätigt haben; erst in den Jahren 1929/30 sei sie, durch die schlechten Verhältnisse gezwungen, wieder zur KPD gestossen und zwar durch Vermittlung des Mitangeklagten Glüer, der gelegentlich bei ihr Beiträge für den Freidenkerverband kassiert habe und der ihr noch aus seiner früheren SPD- Zugehörigkeit bekannt gewesen sei. Mit diesem zusammen hat sie sich dann an der Gründung der KPD- Ortsgruppe Nörten - Hardenberg beteiligt. Im Jahre 1931 wurde sie Frauenschaftsleiterin in Göttingen. Während dieser Zeit besuchte sie dort auch einen Referentenkursus. Dieses Amt hat sie nach ihrer Angabe ungefähr ein halbes Jahr innegehabt. In dieser Eigenschaft ist sie als Delegierte in Hannover gewesen, auch als Diskussionsrednerin aufgetreten und hat an den Sitzungen der "Roten Hilfe" in der "Scharfen Ecke" sowie an mehreren Unterbezirkssitzungen und Kongressen teilgenommen. Ebenso hat sie im Jahre 1932 in Reyershausen eine Ortsgruppe*

*der KPD gegründet. Mit Rücksicht auf die Stellung ihres Mannes will sie dann ihre Tätigkeit als Diskussionsrednerin eingestellt haben. Der KPD hat sie bis zum Verbot angehört. In der Zeit vom 5.9. bis 1.10.1933 befand sie sich im Polizeigefängnis in Göttingen in Schutzhaft.*

*Ende April 1933 kam der Zeuge Kräußlein zu ihr in die Wohnung. Die Angeklagte stellt das Zusammentreffen so dar, als ob Kräußlein bei dieser Gelegenheit mit ihr über die Möglichkeit einer weiteren illegalen Arbeit habe sprechen wollen. Mit Rücksicht auf seine Unerfahrenheit und sein jugendliches Alter will sie ihn aber davon abgehalten und ihm vorgestellt haben, dass er in der "Beamtenstadt" Göttingen voraussichtlich doch keine Erfolge erzielen werde. Auch gibt sie an, der Zeuge habe mit ihr seine Pläne erörtert, aus denen sie entnommen hat, dass er schon illegal gearbeitet haben müsse.*

*S. 14:*

*Sie habe dann den Zeugen die Nacht (über) bei sich beherbergt. Auf Grund der Aussagen des Zeugen Kräußlein (aber), was die Angeklagte abstreitet, steht aber fest, dass dieser der Angeklagten bei seinem damaligen Aufenthalt eine Rolle von Flugschriften (Mai-Nummer des Roten Stürmers, die am 29.4. gedruckt war) in ihrer Wohnung übergeben hat. Der Zeuge räumt dabei nicht nur die Möglichkeit ein, hält es sogar für ziemlich wahrscheinlich, dass die Angeklagte die Exemplare auch bezahlt hat, da er keineswegs die Absicht gehabt habe, ihr die Flugschriften unentgeltlich zu überlassen. Als ebenso selbstverständlich stellt es der Zeuge auch hin, dass die Angeklagte diese Schriften an die alten Parteigenossen verteilen sollte und auch verteilt hat, wenn er hierzu auch aus eigener Wissenschaft nichts bekunden kann. Außerdem habe sich die Angeklagte keineswegs ablehnend verhalten hinsichtlich der mit ihr erörterten illegalen Arbeit der KPD, für die sie sich bei dieser Besprechung sehr interessiert zeigte. Sie hat nur ihre Angst geäußert für den Fall, dass etwas herauskäme. In Kenntnis der Tatsache, dass er von der Polizei gesucht wurde, hat sie ihn nach der Bekundung des Zeugen dann zwei Nächte beherbergt. Dieser glaubwürdigen Aussage des Zeugen ist das Gericht gefolgt, nicht zuletzt, weil (sie) zu der politischen Vergangenheit der Angeklagten als einer alten überzeugten und ausserordentlich aktiven Kommunistin passte. Wie wenig Glauben die Äusserungen der Angeklagten verdienen, erhellt allein aus ihrer Behauptung vor Gericht, nichts von der Anweisung Moskaus gewusst (zu haben), (dabei jedoch) vor Gericht alles abzuleugnen.*

*Fest steht auch nach der eigenen Einlassung der Angeklagten, dass sie im Jahre 1934 den Moskauer Sender wiederholt abgehört hat, vermutlich sogar unter Hinzuziehung dritter Personen, denn anders ist ihre Bemerkung nicht zu verstehen "wir haben immer dann Moskau gehört, wenn mein Mann Nachtschicht hatte". Sie bestreitet aber die Familie Stieffer hinzugezogen zu haben. Die Angeklagte hat sich bei diesen Gelegenheiten auch Notizen über die von dem Sender verbreiteten Nachrichten gemacht; eine befriedigende Erklärung hat sie dafür nicht abgeben können. Inwieweit diese Hetznotizen, die offensichtlich zur Verbreitung bestimmt waren, von ihr auch verbreitet worden sind, hat nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.*

S. 15:

### **Der Angeklagte Glüer**

*ist das jüngste Kind seiner Eltern gewesen; er hatte noch vier Geschwister, sein Vater war Schlosser. Die Familie hatte ihr wirtschaftliches Auskommen. Bis zum Jahre 1909 besuchte Glüer die Volksschule, und war dann bis zum Jahre 1912 in der Lehre als Malerlehrling, Er hat in den Jahren 1915-1918 am Weltkriege teilgenommen, u. a. an der Tankschlacht im Jahre 1917, wo er auch verwundet wurde. Dem Angeklagten wurde das EK. II. Klasse verliehen. Nach dem Krieg war er im Frühjahr und Sommer als selbständiger Maler tätig, im Winter arbeitete er auf der Zuckerfabrik. Nachdem er im Jahre 1920 eine Malerschule besucht hatte, bestand er seine Meisterprüfung. Zu dieser Zeit will er noch nicht organisiert gewesen sei. Der Angeklagte heiratete im Jahre 1920 und fing im Jahre 1923 an zu siedeln. Da er dadurch in geschäftliche Schwierigkeiten geriet, hat er nach seinen Angaben am Jahre 1924 für kurze Zeit die Verbindung zur SPD aufgenommen, will aber im selben Jahre auch wieder ausgetreten sein, angeblich, weil diese Partei ihn in seiner Siedlungsangelegenheit nicht genügend unterstützt habe. Im Jahre 1926 trat er den Freidenkern bei. Bis zum Jahre 1928/29 war er dann lediglich Mitglied seiner Innung und der Berufsgenossenschaft. Im Jahre 1929 trat er dann in die KPD ein, der er bis zum Ende 1932 angehört haben will. Er wurde im Jahre 1932 Ortsgruppenleiter und führte den geschäftlichen Verkehr mit der Bezirksleitung. In demselben Jahre wurde der Mitangeklagte Gelhard Mitglied der Ortsgruppe, der nach den Angaben des Glüer diese in zwei Gruppen auseinanderzog und gegen ihn ausspielte. Diesen bereits damals vorhandenen Gegensatz gibt der Angeklagte Glüer als tieferen Grund seiner späteren illegalen Arbeit an. Er sei nämlich deshalb tätig geworden, um der Gruppe Gelhard-Eglinsky den Wind aus den Segeln zu nehmen und ferner aus Gründen seiner eigenen Sicherheit. Vom 13.3.1933 bis kurz vor Weihnachten 1933 hat der Angeklagte im Konzentrationslager Sonnenburg in Schutzhaft gesessen.*

*Nach der Machtübernahme hat sich der Angeklagte zunächst dem Großdeutschen Feuerbestattungsverein in Hannover angeschlossen. Dadurch kam er dann mir dem Mitangeklagten Kochheim in Berührung. Soweit seine illegale Tätigkeit mit Kochheim in Beziehung stand, ist diese bereits im Einzelnen weiter oben geschildert worden. Dass Glüer derjenige war, der bei der ersten Versammlung bei Vopel in Nörten-Hardenberg*

S. 16:

*den Mitangeklagten Kochheim aufforderte, er solle seine Anstellung bei der Grossdeutschen Feuerbestattung erreichen, um dann den Kurierdienst für die illegale KPD in guter Tarnung übernehmen zu können, hält der Senat auf Grund der früheren ganz bestimmten Einlassung Kochheims vor der Polizei entgegen dem Bestreiten Glüers für erwiesen. Fest steht nach früher Gesagtem weiter, dass Glüer wiederholt bei dem Mitangeklagten Kochheim in dessen Wohnung in Hannover gewesen ist, diesen zur Anknüpfung von Verbindungen und zur Beschaffung von illegalem Material bestimmt, ihm auch zweimal Geldbeträge von insgesamt 20 bis 22 RM. übergeben hat, wobei es sich offensichtlich um illegal(e) von Glüer gesammelte*

*Gelder gehandelt hat. Seine Schutzbehauptung, bei den ersten 10 RM. habe es sich um eigenes Geld gehandelt, ist auf Grund der Erfahrung des Gerichts unglaubwürdig. Wenn Glüer diesen aussergewöhnlichen Umstand mit seiner Angst vor der Terror-Gruppe motivieren will, die ihn veranlasst hätte, aus eigenen Mitteln diese erste Zahlung zu leisten, so muss diese Einlassung als unglaubhaft bezeichnet werden. Glüer hat eine derart aktive Tätigkeit für die KPD Entfaltet, dass er selbst als fanatischer Kommunist und verbissener Gegner des dritten Reiches bezeichnet werden muss. Sein Tatwille hat nicht in dem Druck einer angeblichen Terrorgruppe seine Wurzel. Wenn Glüer trotz seines früheren eingehenden Geständnisses, auch bei seinem zweiten Treff mit Kochheim diesem Geld gegeben zu haben - er hielt diese Darstellung auch bei Gegenüberstellung mit Kochheim aufrecht - , nun in der Hauptverhandlung diese Tatsache in Abrede stellen will, so ist ihm auch hier kein Glauben zu schenken. Der Angeklagte hatte keinen Grund, zu Ungunsten anderer von der Wahrheit abzuweichen, zumal er sich außerdem selbst belastete. Dies Geständnis, das erst nach hartnäckigem anfänglichen Leugnen zustande gekommen ist, ist glaubwürdig, um so mehr, als das neuerliche Leugnen offenbar auf die in dem Göttinger Gefängnis erfolgte Verabredung der Angeklagten zurückzuführen ist. Möglicherweise entspringt das Leugnen aber auch einer gewissen Furcht, Aussagen vor seinen Mitangeklagten machen zu müssen. Der Angeklagte hatte in seinem früheren Geständnis auch zugegeben, dass er die konspirativen Regeln der Partei beachtet hätte. Auch dieser Umstand lässt die innere Einstellung Glüers deutlich erkennen.*

*Die von Glüer aufgebrauchten Gelder waren für Hetzmaterial bestimmt; die vorherige Hingabe erfolgte, weil der Angeklagte vermeiden wollte, dass Rechnungen darüber an ihn gelangten. Der Angeklagte war in eigener Person Pol-Leiter, Org-Leiter, Lit-Mann, Kassierer und Postverteilungsstelle*

S. 17:

*der illegalen KPD. Die Hetzschriften, die Glüer selbst nicht gelesen haben will, hat er dann verteilt. Im Ganzen hat er 4 Sendungen zu je 4-5 Exemplaren erhalten, während die zweite Julisendung 30 - 40 Flugschriften umfasste. Von diesen Schriften erhielten, soweit festgestellt werden konnte, Koch je ein Exemplar der 1. bis 3. Sendung, Rehwald je ein Exemplar der 1. und 2. Sendung, Fröchtenicht drei Stücke der zweiten Sendung. Diese letzteren bekam der Angeklagte wieder zurück und will sie dann verbrannt haben. Des weiteren erhielten Dechant ein Exemplar der 3. Sendung Vogt je ein Exemplar jeder Sendung.*

*Die Sendungen erfolgten im Mai, Juni und zweimal im Juli 1934. An Geldbeträgen erhielt er von den Mitangeklagten Vogt 20 Rpf., Rehwald 50 Rpf. und Koch ebenfalls 50 Rpf. Diese Gelder hat der Angeklagte an Kochheim abgeführt; wahrscheinlich sind sie in den genannten 22 RM. mit enthalten.*

*Bezüglich der bei ihm aufgefundenen NSDAP-Parteiabzeichen erklärt der Angeklagte, dass sie noch aus der legalen Zeit bei ihm liegen geblieben sein müssten. Von den bei der Haussuchung*

im Schlafzimmer aufgefundenen 50 RM. gibt der Angeklagte an, dass sie aus dem Verkauf eines Schweines stammten. Er bestreitet, dass der Betrag etwa Mitgliedsbeiträge oder Gelder aus dem Verkauf von illegalen Zeitungen darstelle. Die ebenfalls beschlagnahmte Schreibmaschine will der Angeklagte in der Inflationszeit zu Geschäftszwecken gekauft und vor der Machtübernahme auch die „Rote Wacht“ darauf geschrieben haben. In der illegalen Zeit sei sie dafür nicht mehr benutzt worden.

### **Der Angeklagte Rehwald**

stammt aus einer kinderreichen Familie, die wirtschaftlich gerade ihr Auskommen hatte. Er hatte noch 8 Geschwister. Er hat die Volksschule besucht, sie jedoch nicht bis zur obersten Klasse durchlaufen. Nach seiner Schulentlassung war er zunächst in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt und arbeitete vom Jahre 1922 an bis zu seiner Verhaftung auf dem Kalischacht in Reyershausen. Im Jahre 1926 gehörte er auf die Dauer von 4 Monaten dem Reichsbanner an; er musste dann aber nach seinen Angaben wieder austreten, da er Mitgliedsbeiträge nicht

S. 18:

mehr weiter von seinem Vater erbitten wollte. Im Jahre 1932 ist er dann auf Zureden von Arbeitskollegen in die KPD eingetreten. Während seiner achtmonatigen Zugehörigkeit hat er lediglich seine Beiträge gezahlt und Versammlungen besucht. Flugschriften hat er auch niemals vertrieben.

Nach der Machtübernahme will er sich um nichts mehr gekümmert haben. Als im Jahre 1934 sein Vater die Malerarbeiten in seinem Neubau durch den Angeklagten Glüer ausführen ließ, kam er mit diesem in ein politisches Gespräch. Im Zusammenhang damit hat Glüer ihm dann zweimal eine politische Hetzschrift gegeben. Der Angeklagte gibt auch zu, dafür 50 Rpf. bezahlt zu haben, stellt die Sache aber so dar, als ob ihn Glüer einmal um ein paar Groschen angegangen habe, die er ihm dann auch gegeben haben will. Auf Vorhalt hat er jedoch zugegeben, dass er sich dabei gedacht habe, dass das Geld wohl für die Zeitschriften sein sollte. Später habe er dann von Glüer auch eine Flugschrift, möglicherweise in zwei Exemplaren, bekommen. Durch Glüers Aussage steht aber fest, dass es sich um zwei verschiedene Nummern des „Roten Stürmers“ gehandelt hat, für die der Angeklagte nachträglich 50 Rpf. bezahlt hat. Die Flugschriften will der Angeklagte, nachdem er sie gelesen hat, verbrannt haben.

### **Der Angeklagte Koch**

entstammt ebenfalls einer kinderreichen, in ärmlichen Verhältnisse lebenden Familie. Sein Vater war Schneider und hatte 11 Kinder. Der Angeklagte hat die Volksschule besucht, ist aber bereits nach dem ersten Schuljahr sitzen geblieben. Bis zum Jahre 1905 hat der Angeklagte in

*einer Glasfabrik gearbeitet, später auf einer Ziegelei, bis er im Jahre 1906 in das Kaliwerk kam. In den Jahren 1907 bis 1909 genügte er seiner Militärpflicht. Seit dem Jahr 1909 arbeitete er auf dem Kalischacht. In den Jahren 1914-1918 nahm der Angeklagte am Weltkrieg an der Westfront teil, wurde leicht verwundet und erhielt das Eiserne Kreuz. Im Jahre 1920 wurde er zum Knappschaftsältesten gewählt, im Jahre 1921 trat er in den sozialdemokratischen Wahlverein ein und gehörte seit der Zeit der SPD an. Durch den Einfluss des Glüer, den er im Jahre 1930 kennen lernte, ist er aus der Kirche ausgetreten*

*S. 19:*

*und Freidenker geworden. Seit der Zeit hat er kommunistische Zeitschriften gelesen und auch Versammlungen besucht. Kommunist will der Angeklagte aber nicht gewesen sein. Nach der Machtübernahme hat er sich der Deutschen Arbeitsfront angeschlossen.*

*Der Angeklagte bestreitet, sich illegal betätigt zu haben; so will er vor allen Dingen von Glüer keine illegalen Flugschriften erhalten haben, wie ihm die Anklage zur Last legt. Er stellt den Sachverhalt so dar, als ob im April- Mai 1934 Glüer bei ihm gewesen sei und ihn lediglich gefragt habe, ob er von Fröchtenicht Flugschriften, der ihm diese sonst immer gebracht hatte, bekommen hätte. Dem steht aber das frühere, glaubhafte Geständnis des Glüer gegenüber, wonach er selbst dem Angeklagten Koch je ein Exemplar der 1. bis 3. Sendung gegeben und dafür 50 Rpf. bekommen hat. Abgesehen von dem Umstand, dass Glüer bei dieser Darstellung auch bei einer Gegenüberstellung mit Koch geblieben ist, würde es unverständlich erscheinen, dass Glüer Vorfälle wahrheitswidrig zugegeben hätte, durch die er sich selbst schwer belastet hätte. Wenn Glüer in der Hauptverhandlung nicht mehr zu seiner damaligen Aussage stehen will und auf eine Verwechslung mit Fröchtenicht hinweist, so verdient diese abweichende Darstellung, zumal gegenüber seiner früheren einwandfrei glaubhaften Einlassung keinen Glauben. Dieses neuerliche Bestreiten durch Glüer beruht vielmehr offensichtlich auf der in dem Göttinger Gefängnis unter den Angeklagten erfolgten Verständigung. Der Senat hält demnach für erwiesen, dass Koch die Flugschriften bekommen und dafür 50 Rpf. bezahlt hat.*

### **Der Angeklagte Vogt**

*hat von frühester Jugend an zu Hause mitarbeiten müssen. Er war von 14 Kindern das zweitälteste. Er hat die Volksschule besucht und dann wie sein Vater auf dem Schacht gearbeitet. In den Jahren 1906 bis 1909 hat er aktiv gedient. Bis zum Kriegsausbruch hat er dann wieder auf dem Schacht weitergearbeitet. Den Feldzug hat er als Artillerist 4 1/2 Jahre lang mitgemacht und ist als Gefreiter mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse zurückgekommen. Seit der Zeit arbeitet er*

*S. 20*

*wieder auf dem Kali-Schacht jetzt seit 25. Jahren.*

*Vom Jahre 1919 bis zur Machtübernahme war er in der SPD organisiert. Eine Funktion will er dort nicht gehabt haben sondern nur zahlendes Mitglied gewesen sein. Im Jahre 1918 ist er ausserdem noch dem Deutschen Freidenker-Verband, einer sozialdemokratischen Nebenorganisation, beigetreten, dem er ebenfalls bis zur Machtübernahme angehört hat. Zwischendurch war er Schriftführer der Ortsgruppe des Bergarbeiter-Verbandes und wiederholt Mitglied des Betriebsrates des Kalibergwerks Reyershausen.*

*Den Mitangeklagten Glüer kannte er schon aus der gemeinsamen SPD-Zugehörigkeit. Da er ausserdem in seiner Nachbarschaft wohnte, haben die beiden freundschaftlichen Verkehr unterhalten.*

*Nach der Entlassung des Glüer aus dem Konzentrationslager liess der Angeklagte in seinem Hause Malerarbeiten ausführen. Dadurch kamen sie auch in politische Gespräche, u.a. auch über die Erlebnisse des Glüer im Konzentrationslager. Bei dieser Gelegenheit brachte Glüer dem Angeklagten eines Tages eine abgegriffene Zeitung mit dem Bedeuten mit, sie zu lesen. Das hat der Angeklagte auch getan. Für diese Flugschrift, die sich u.a. mit den Arbeitsbedingungen auf den Reichsautobahnen in hetzerischer Weise beschäftigt, hat er nichts bezahlt. Die Zeitung will er dann in den Ofen gesteckt haben. Im Juli 1934 anlässlich der Unterhaltung über die Röhmer-Revolution gab Glüer dem Angeklagten abermals eine, diesmal neue illegale Zeitung. Auch diese Nummer hat der Angeklagte angenommen, aber da er kein Geld bei sich hatte, nicht sofort die von Glüer geforderten 10 Rpf. bezahlt; er hat dies aber später nachgeholt. Diese Zeitung hat der Angeklagte dann zu seiner Arbeitsstelle mitgenommen, um sie dort zu lesen, sie aber bei dieser Gelegenheit an seinen Arbeitskollegen, den Mitangeklagten Franke, weitergegeben und diesem auch 10 Rpf. dafür abverlangt, die er dann ebenfalls später an Glüer abgeführt hat. Später erhielt der Angeklagte von Glüer in seiner Wohnung noch ein KPD-Flugblatt mit der Überschrift: "Wo drückt der Schuh". Hierfür hat er abermals 10 Rpf. bezahlt und sie dann wieder gegen Zahlung von weiteren 10 Rpf. an Franke gegeben und auch dessen Geld an Glüer weitergeleitet. Ebenfalls im September 1934 erhielt er von Glüer eine Schrift, offenbar die "Gewerkschaftsfront". Auch hierfür hat er 10 Rpf. bezahlt, die Zeitung aber nicht mehr weitergegeben. Weitere Zeitungen hat er in der Folgezeit nicht mehr bekommen, will sich auch nicht mehr*

*S. 21:*

*um Politik bekümmert haben, da er wieder volle Arbeit gehabt habe. Ausserdem habe ihn auch sein Schwiegersohn Eglinsky vor weiterer Zusammenarbeit mit Glüer gewarnt. Dieser Sachverhalt beruht auf dem eigenen Geständnis des Angeklagten Vogt in Verbindung mit dem des Angeklagten Glüer.*

### **Der Angeklagte Franke**

*hat seinen Vater im Felde verloren. In den Jahren 1912 bis 1920 besuchte er die Volksschule und musste nach seiner Schulentlassung, als er zunächst auf der Gasanstalt 1 Jahr arbeitete,*

zur Unterstützung der Familie beitragen. Er hatte noch drei Geschwister. Anschließend fand er ungefähr 2 1/2 Jahre Arbeit auf der Domäne Moringen. Im Jahre 1925 war der Angeklagte arbeitslos, erhielt dann aber nochmals Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb, bis er im Jahre 1927 Beschäftigung im Kaliwerk in Reyershausen bekam. Diese Stelle behielt er ungefähr bis Ende des Jahres 1930. Dann wurde er wieder erwerbslos bis zum 14.1.1934. In der Zwischenzeit hat er lediglich wiederholt Notstandsarbeiten verrichtet; seine Wohnung hatte er in der damaligen Zeit bei seinem Schwiegervater.

Der Angeklagte will früher politisch nicht organisiert gewesen sein, sich auch nicht politisch betätigt haben. Er war lediglich während der Dauer seiner Beschäftigung auf dem Kaliwerk im Bergarbeiterverband. In den Jahren 1926/27 war er Mitglied der Deutschen Freien Turnerschaft in Spanbeck, zunächst als aktives, später als passives Mitglied. Seit seiner Erwerbslosigkeit will der Angeklagte zur Wahl gegangen sein, aber nicht gewählt haben. Einer Partei will er ebenfalls nicht angehört haben; allerdings gibt er zu, linkspolitisch eingestellt gewesen zu sein, da das bei den Arbeitern damals so Mode gewesen sei. Der Angeklagte gehört jetzt der Deutschen Arbeitsfront an. Seine innere Einstellung soll jetzt, wie er angibt, staatsbejahend sein.

Nach seinen eigenen Angaben, die insoweit mit den Angaben des Mitangeklagten Vogt übereinstimmen und denen das Gericht gefolgt ist, hat er sich mit seinem Arbeitskollegen Vogt oft über politische Dinge unterhalten. Anfang Juli des Jahres 1934 ist der

S. 22:

Angeklagte auf den Schacht gekommen und hat dort in der Waschkaue den Mitangeklagten Vogt lesend angetroffen. Auf seine Frage, was er da habe, hat Vogt geantwortet, es sei etwas von Röhms; nach einiger Zeit hat Vogt dem Angeklagten die Flugschrift auf seine Aufforderung hin gegeben, ohne allerdings den aufgedruckten Preis von 10 Rpf. zu verlangen. Der Angeklagte, der das Blatt einsteckte, hat damals auch nichts dafür bezahlt. Er hat die Flugschrift dann seinerseits an den Schuhmacher Dettmar in Spanbeck weitergegeben, wobei er diesem gesagt haben will, dass er - Dettmar - sie nicht weitergeben dürfe. Der Angeklagte wusste, dass die Zeitung ursprünglich von Glüer stammte. Etwa 8-14 Tage nach diesem Vorfall erhielt der Angeklagte abermals von Vogt eine Hetzschrift mit der Überschrift: "Wo drückt der Schuh?" Diese Schrift will der Angeklagte nicht weitergegeben haben. Die Bezahlung der beiden Flugblätter hat der Angeklagte etwas später vorgenommen. (...) Später hat der Angeklagte nochmals ein Flugblatt von Dettmar bekommen, aber es nach dem Lesen wieder zurückgegeben. Für dieses Exemplar hat er nichts bezahlt. Das an Dettmar zurückgegebene Exemplar ist bei einer Haussuchung gefunden worden. Es bildete den Anlass zum Aufrollen der in diesem Verfahren behandelten Straftaten.

Die Niederschrift fährt dann mit der Begründung des Urteils fort: Zu dem insoweit festgestellten objektiven Verhalten muss für eine Bestrafung wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens noch der subjektive Tatbestand hinzutreten. Bezüglich dieses ist erforderlich,



*dass der Täter weiss, dass er durch seine Tätigkeit die hochverräterischen Ziele der KPD, oder illegalen KPD, fördert und diese Ziele zu den seinigen macht. Das ist aber bei allen Angeklagten, soweit sie verurteilt worden sind, der Fall.*

*(...) Der Angeklagte **Kochheim** hat sich der erschwerten Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens schuldig gemacht. Er ist ein alter Kommunist mit gefährlicher Führerqualität,*

*S. 23:*

*der auch noch in der illegalen Zeit wichtige Verbindungen zu der Bezirksleitung in Hannover besaß. Diese hat er sofort und mit Erfolg in den Dienst des Mitangeklagten Glüer gestellt. So hat er die von ihm eingesammelten Gelder in Empfang genommen und weitergeleitet (...).*

*(...) Kochheim hat sich sofort bereit erklärt, die Kurier-Tätigkeit zu übernehmen (...) Tatsache ist auf jeden Fall, dass, seitdem er durch Glüer um Literatur angegangen worden ist, die Literaturversorgung für den Bezirk Nörten-Hardenberg eingesetzt hat. Dafür, dass die Verbindung zur Bezirksleitung über ihn gelaufen ist, spricht auch die Tatsache der mehreren Treffs mit Glüer (...).*

*Bei alledem handelt es sich bei **Kochheim** um einen Kommunisten, des alles daran setzte, den organisatorischen Zusammenhalt wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar an maßgebender und leitender Stelle. (...) Er hat sich somit nach § 83 Abs. 3 Ziff. 1 und 3 StGB. strafbar gemacht.*

*Der Angeklagte **Gelhard** wusste als aktiver Anhänger der KPD, dass deren Ziele auf gewaltsame Änderung der bestehenden Verfassung gerichtet waren, und er hat diese Ziele unterstützt. Immerhin hat die Hauptverhandlung ergeben, dass er nicht zu den eigentlichen Agitatoren der illegalen KPD gehörte. Aus der Tatsache, dass er vor dem Bahnhof Göttingen das Flugblatt*

*S. 24:*

*angenommen hat (...) lässt sich eine strafbare Handlung nicht ableiten, ebenfalls nicht daraus, dass er Kräußlein und Ische die Namen von Schutzhäftlingen angegeben hat. (...) Auch lässt sich nicht widerlegen, dass das Abhören des Moskauer Senders aus Neugierde und nicht um für die kommunistische Idee zu werben, geschehen ist. Jedenfalls haben sich ihm propagandistische Zwecke nicht nachweisen lassen. Dagegen hat er in Kenntnis der näheren Umstände der illegalen KPD-Arbeit in bewusster Unterstützung dieser Pläne den "Roten Stürmer" von Kräußlein in Empfang genommen und 10 Rpf. dafür bezahlt. (...) Er hat sich daher nur nach § 86 StGB alter Fassung strafbar gemacht, da ihm keine strafbaren Handlungen nach dem 1. Mai 1934 nachgewiesen werden konnten.*

*Dem Angeklagten **Ische** konnte lediglich nachgewiesen werden, dass er sich zusammen mit Kräußlein bei Gelhard nach dem Namen von Schutzhäftlingen erkundigt hat. (...) (Er) musste mangels Beweisen freigesprochen werden (Weitergabe Flugschriften)*

*Die Angeklagte Oehme hat den damals von der Polizei gesuchten Kräußlein in Kenntnis dieser Umstände bei sich aufgenommen und in ihrem Hause zwei Nächte beherbergt und ihn so der Verhaftung entzogen. Ausserdem ist aber auch festgestellt worden, dass sie die Funktion einer Unterverteilerin für illegale Literatur ausgeübt hat. Das ergibt sich aus der glaubwürdigen und eindeutigen Schilderung des Zeugen Kräußlein, der ihr zu*

*S. 25:*

*diesem Zweck eine Rolle in ihrer Wohnung übergab. Wenn auch eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass das Abhören des Moskauer Senders zusammen mit dem Anfertigen von Aufzeichnungen, aus dem sich allein noch keine strafbare Handlung ergibt, zu mündlichen Propagandazwecken bei der jeweiligen Flugblattverteilung geschehen ist, so hat sich dafür doch kein hinreichender Beweis erbringen lassen. Immerhin stellt sich die Tat der Angeklagten, die den rührig tätigen kommunistischen Funktionären bei sich aufnahm und ihn so dem Zugriff der Polizei entzog, nicht lediglich als eine Begünstigungshandlung dar; sie ist vielmehr als selbständige Tathandlung und im Zusammenhang mit der Zeitschriftenverteilung, durch die sie sich wieder in die illegale Arbeit eingliedert hat, als fortgesetzte Tathandlung zu werten. Mit Rücksicht darauf, dass ihre strafbaren Handlungen, soweit sie nachgewiesen werden konnten, im Jahre 1933 lagen, konnte bei ihr ebenfalls nur eine Bestrafung aus § 86 alter Fassung erfolgen.*

*Auch der Angeklagte **Glüer** hat durch seine Tätigkeit dazu beigetragen, einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrecht zu erhalten, sowie durch die Verbreitung von Schriften auf die Beeinflussung der Massen hinzuwirken. Denn er hat nicht nur von sich aus Verbindung zur illegalen Bezirksleitung gesucht und die illegale Arbeit in seinem Bezirk wieder aufgezoogen, sondern auch den Angeklagten Kochheim veranlasst, für ihn tätig zu werden. Er war ferner seinen eigenen Angaben nach Pol-Leiter, Org-Leiter, Lit-Mann und Kassierer und hat illegale Flugschriften an mehrere Personen verteilt, Gelder dafür und illegale Mitgliedsbeiträge kassiert und abgeführt. Da er durch seine Handlung, die bis in das Jahr 1935 hineinreicht, eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, dass es ihm darum ging, den hochverräterischen Zielen der KPD zum Erfolg zu verhelfen, hat er sich daher der erschwerten Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gemäss § 83 Abs. 3 Ziffer 1 und 3 StGB. schuldig gemacht.*

*Der Angeklagte **Rehwald** hat ebenfalls durch seine Tätigkeit dazu beigetragen, ein hochverräterisches Unternehmen im Sinne des § 83 Abs. 2 StGB. vorzubereiten. Wenn er*

*S. 26:*

*auch durch den Ankauf von zwei Flugschriften hinreichend deutlich für einen organisatorischen Zusammenhalt gearbeitet hat, so hat er doch durch die Hingabe der 50 Rpf. (...) die KPD in ihrer hochverräterischen Arbeit in Kenntnis dieser Ziele und unter eigener Billigung unterstützt. Auch er war deshalb als Täter zu bestrafen. Der Umfang seiner Tätigkeit und die nicht ungünstige Beurteilung seiner Persönlichkeit liess jedoch die Annahme eines minder schweren Falles gemäss § 84 StGB. zu.*

Dagegen stellt sich die Tat des Angeklagten **Koch** nur als eine Beihilfehandlung zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens dar. Der Angeklagte war Anhänger der SPD und lebte, wenn er auch Freidenker war, nicht in kommunistischen Gedankengängen, dachte vielmehr rein gewerkschaftlich. So handelte er auch nach Überzeugung des Gerichts mehr aus dem Gedanken heraus, dem Angeklagten Glüer einen Gefallen zu erweisen, indem er ihm die Flugschrift abnahm und dafür 50 Rfp. bezahlte. Andererseits war ihm jedoch bekannt, dass seine Tat der Unterstützung der verbotenen KPD diene. Er war daher nach §§ 83 Abs. 2, 49 StGB. zu bestrafen.

Die Tätigkeit des Angeklagten **Vogt** war dagegen schon wieder eine umfangreichere. So hat er selbst die Flugschriften von Glüer angenommen und bezahlt, dann aber seinerseits diese seinem Arbeitskollegen Franke in Kenntnis ihres hochverräterischen Inhalts weiterverkauft und die erhaltenen Gelder ebenfalls an Glüer abgeführt. Seine Betätigung stellt sich, da er eine klare Vorstellung über die Zusammenhänge und mit erkennbarem Tatwillen handelte, als eine Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gemäss § 83 Abs. 2 StGB. dar (...).

Auch dem Angeklagten **Rehwald** war eine aktivistische Täterschaft im Sinne der Ziele der KPD nicht nachzuweisen, wenn er sich auch bewusst war, durch seine Handlungen die hochverräterische Tätigkeit des Angeklagten Vogt und dessen Hintermänner gefördert zu

S. 27:

haben. Der Ankauf der beiden Flugblätter stellt sich demnach nur als Beihilfehandlung dar, sodass der Angeklagte nach §§ 83 Abs. 2, 49 StGB. zu bestrafen war.

Hinsichtlich des Strafmaßes war bei den Angeklagten allgemein die Art und der Umfang ihrer Betätigung für die illegale KPD. sowie die Umstände, unter welchen sie ihre Tätigkeiten begannen und ausübten, und endlich auch der Zeitpunkt ihrer ungesetzlichen Tätigkeit zu berücksichtigen. Der Zeitpunkt der Tätigkeit hatte dabei insofern Bedeutung, als ein Angeklagter umso strafwürdiger erscheint, je später er mit seiner Tätigkeit begonnen und sie beendet hat, weil daraus die Stärke seines verbrecherischen Willens zu erkennen ist. Daneben waren die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten, ihre soziale Stellung, besonders ihre frühere politische Tätigkeit, sowie das Verhalten im gegenwärtigen (Zeitpunkt der) Beurteilung heranzuziehen.

Danach war der Angeklagte **Kochheim** mit am schwersten zu bestrafen. Nach seiner Tätigkeit und Stellung war er das wichtigste Bindeglied zu der illegalen Bezirksleitung in Hannover, da es durch sein Eingreifen dem Angeklagten Glüer erst möglich wurde, seine Hetzarbeit aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Diese sehr gefährliche Tätigkeit als Kurier der Bezirksleitung übte der Angeklagte bewusst unter der Tarnung seiner einflussreichen Stellung im Großdeutschen Feuerbestattungsverein aus, den er überhaupt in den Dienst der illegalen KPD stellte. (...) Als besonders strafehöhend musste auch der Umstand ins Gewicht fallen, dass der Angeklagte, obwohl er wegen seiner Eigenschaft als Bezirksleiter der Volkshilfe mit Bestattungsfürsorge in Schutzhaft gesessen hat, später doch wieder mit allen Kräften bestrebt gewesen ist, sich tätig

*für die hochverräterischen Ziele der KPD einzusetzen. Dies Verhalten muss (...) mit dem Leugnen und den bewusst falschen Angaben hat zu erkennen ge-*

S. 28:

*ben, dass Kochheim die Verwerflichkeit seines Treibens noch immer nicht eingesehen hat. Nur eine schwere Strafe vermag ihm bei seiner Einstellung diese Einsicht (zu) vermitteln. Es erschien daher bei dem Angeklagten eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren als notwendige und ausreichende Sühne.*

*Der Angeklagte **Gelhard** hat sich zwar durch das Abkaufen der Flugschrift tätig für die Ziele der illegalen KPD eingesetzt. Bei der Bemessung der Strafe war jedoch davon auszugehen, dass seine nachgewiesene Tätigkeit nicht sehr umfangreich war und ihm auch seine innere Umstellung nicht widerlegt werden konnte. (...) Dem steht auch nicht entgegen, dass der Angeklagte straffällig geworden ist, da ihm immerhin zu Gute zu rechnen ist, dass ihm als alten Kommunisten die schnelle Umstellung noch nicht restlos gelungen war. Unter Beachtung dieser Umstände und eines gewissen einsichtigen Verhaltens in der Hauptverhandlung hat das Gericht eine Gefängnisstrafe von einem Jahr für angemessen und ausreichend erachtet.*

*Die Angeklagte **Oehme** dagegen erschien dem Gericht als entschlossene, fanatische Kommunistin, die einstweilen noch nicht bereit ist, irgendwelche Zugeständnisse zu machen, und die weder bereits den Anschluss an das Dritte Reich gefunden hat, noch wohl je finden wird. Diese ablehnende innere Einstellung äußerte sich in ihrem bis zum Schluss aufrechterhaltenen hartnäckigen Leugnen. Da die Angeklagte mit Rücksicht auf ihre politische Vergangenheit, in der sie höhere Funktionärsposten innegehabt und Einblick in die geheimste Arbeit der KPD bekommen hat, als ausserordentlich gefährlich anzusehen ist, musste sie eine empfindliche Strafe treffen. Andererseits musste in Betracht gezogen werden, dass ihre Taten, soweit sie nachgewiesen werden konnten, weit zurückliegen (April 1933). Bei Würdigung aller dieser Umstände erschien eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren angemessen.*

S. 29

*Der Angeklagte **Glüer** hat bereits in der legalen Zeit an führender Stelle für die KPD gearbeitet und ist daher im besonderen Umfang für deren Ziele eingetreten. Eine wirtschaftliche Notlage hat ihn nicht in die KPD getrieben, sondern lediglich seine politische Neigung. Obwohl er über ein halbes Jahr in Schutzhaft war, hat er nicht nur aus dem Konzentrationslager heraus Verbindungen mit Moskau gesucht und gefunden, auch nach seiner Entlassung hat er sich sofort wieder der illegalen Arbeit zur Verfügung zu stellen versucht. Da jedoch alle Verbindungen abgerissen waren, hat er von sich aus einen Apparat wieder aufbauen müssen. Glüer ist der Typ eines fanatischen Kommunisten, der auf Grund seiner Fähigkeiten in der Lage ist, eine eigene Organisation aufzuziehen, wie er auch hier die illegale Arbeit in seinem Bezirk erst in Gang gebracht und die Möglichkeiten dafür geschaffen hat.*

*Wenn auch mit Rücksicht auf die Mitgliederzahl seines Bezirks, auf die aus der Anzahl von 30 – 40 Exemplaren einer einziger Flugschrift zu schließen ist, eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass er den Posten eines Unterbezirksleiters ausgefüllt hat, so war das doch nicht nachweisbar. Immerhin hat er als Org-Leiter, PoL-Leiter, Lit-Obmann und Kassierer keineswegs eine ganz unwichtige Funktion innegehabt, wie schon daraus hervorgeht, dass er über eine direkte Verbindung zur Bezirksleitung in Hannover verfügte. Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Angeklagten war auf eine hohe Zuchthausstrafe zu erkennen. Wenn der Angeklagte nach anfänglichem hartnäckigen Leugnen auch im Verlaufe des Vorverfahrens ein Geständnis abgelegt hat, so konnte dies doch nicht ausschlaggebend strafmildernd Berücksichtigung finden, da es seinerseits nicht vollständig war, andererseits der Angeklagte in der Hauptverhandlung versuchte, neben neuerlichem Leugnen andere bewusst unwahre Behauptungen über einzelne Punkte vorzubringen. Da er überdies gegenüber dem Angeklagten Kochheim als die treibende Kraft anzusehen ist, musste ihn eine schärfere Strafe treffen. Es erschien daher eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren angebracht und ausreichend. Bei dem Angeklagten **Rehwald** handelt es sich um einen minderschweren Fall. Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, dass er in der Hauptverhandlung geständig war, wenn er*

S. 30:

*auch versuchte, die zugegebenen Tatsachen in ein möglichst günstiges Licht zu rücken. Da ihm auch nicht nachgewiesen werden konnte, dass er sich aktiv als Kommunist betätigt hat, sondern lediglich ein Mitläufer war, war das Gericht des Glaubens, dass es ihm noch gelingen werde, sich umzustellen und brauchbares Mitglied des neuen Staates zu werden. Immerhin glaubte aber das Gericht über die Mindeststrafe hinausgehen und auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahr 3 Monaten als ausreichende Sühne erkennen zu müssen.*

*Dem Angeklagten **Koch** war ebenfalls ein tätiges Einsetzen für die Ziele der KPD nicht nachzuweisen. Das mag ihm rein gewerkschaftlich orientierten Mann auch ferngelegen haben. Auch bei ihm erscheint eine Besserung und Umstellung daher nicht ausgeschlossen. Wenn der Angeklagte auch bis zuletzt trotz Gegenüberstellung mit dem Angeklagten Glüer geleugnet hat, so musste andererseits strafmildernd in Betracht gezogen werden, dass den Angeklagten bei seinem hohen Alter eine Strafe ungleich härter trifft. Mit Rücksicht darauf hat das Gericht eine Gefängnisstrafe von zehn Monaten für ausreichend und angemessen gehalten:*

*Der Angeklagte **Vogt** hat sich dagegen umfangreicher betätigt. Er, der an sich SPD-Anhänger geblieben ist, hat wohl schon immer zu kommunistischen Gedankengängen geneigt, ist aber erst durch den Angeklagten Glüer auf das falsche Geleise und zu seiner staatsfeindlichen Einstellung gekommen. Da der Angeklagte aber voll geständig ist und es sich um einen minderschweren Fall handelt, erschien eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren als angemessene und ausreichende Sühne.*

*Der Angeklagte **Franke** ist ebenfalls nicht aktivistisch für die KPD und deren Ziele tätig geworden. Wenn er sich auch bewusst gewesen ist, dass er durch seine Handlungsweise die Tat*

*des Angeklagten Vogt unterstützt hat, und er somit wegen Beihilfe zu bestrafen war, hat ihm das Gericht andererseits die von ihm selbst angegebene innere Umstellung geglaubt und mit Rücksicht*

*S. 31*

*auf die Wahrscheinlichkeit, dass aus Franke auch noch ein brauchbares Mitglied des neuen Staates werden wird, eine Gefängnisstrafe von einem Jahr für angemessen und ausreichend gehalten.*

*Den Angeklagten Kochheim und Glüer waren ferner mit Rücksicht auf ihr besonders staatsfeindliches und volksverräterisches und deshalb ehrloses Verhalten gemäss § 32 StGB. die bürgerlichen Ehrenrechte, und zwar dem Angeklagten Kochheim auf die Dauer von acht Jahren, dem Angeklagten Glüer auf die Dauer von zehn Jahren abzusprechen.*

*Da die Angeklagten Gelhard, Vogt, Franke und Rehwald von vornherein ihre Taten in vollem Umfange zugegeben hatten, ist gemäss § 60 StGB die erlittene Untersuchungshaft angerechnet worden. Massgebend hierfür war auch der Umstand, dass sie einen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens nicht genommen haben.*

*Dagegen konnten die übrigen Angeklagten, soweit sie verurteilt wurden, dieser Vergünstigung in Anbetracht ihres hartnäckigen Leugnens, teils auch in der Hauptverhandlung, nicht teilhaftig werden.*

*Gemäss § 86 a StGB. war die Einziehung der zur Tat benutzten oder bestimmten Gegenstände, nämlich der noch vorhandenen Schriften und Schriftstücke und der Schreibmaschine, anzuordnen. Hinsichtlich der bei der Haussuchung bei dem Angeklagten Glüer vorgefundenen 50 RM. hat das Gericht von einer Einziehung Abstand genommen. Wenn auch der Verdacht nicht von der Hand zu weisen war, dass es sich dabei um illegale Gelder handelte, sei es, dass sie aus Mitgliedsbeiträgen oder dem Verkauf von Flugblättern herrührten, so war doch dem Angeklagten Glüer seine Schutzbehauptung nicht zu widerlegen, dass diese 50 RM aus seinem von seiner Ehefrau getätigten Schweineverkauf stammten.*

*S. 32*

*Die Kostenentscheidung beruht auf § 465, § 467 der Strafprozessordnung.*

*gez. Dr. Osberghaus / Grebe / Dr. Dehnert /*

*Kassel, den 12. August 1936<sup>3</sup>*

---

**Quelle:**

<sup>3</sup> Gefangenenpersonalakte Wilhelm Franke, S. o.pag. 11–41.

Gefangenenpersonalakte Wilhelm Franke: Gerichtsgefängnis Hannover. Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 86a Hannover Acc. 2000/057 Nr. 239.